

# Kundmachung

## betreffend den Verkauf von Kondensmilch in Original-Dosen aus den Vorräten der Gemeinde Wien.

Um die gegenwärtig herrschende Milchknappheit einigermaßen zu mildern und den Verbrauchern Gelegenheit zu geben, sich einen kleinen Milchvorrat für jene Zeit zu schaffen, in welcher sich infolge unvorhergesehener Ereignisse auch bei geregelter Milchabgabe Störungen ergeben könnten, wird die Gemeinde Wien in der Zeit von **Donnerstag, den 21. bis einschliesslich Sonntag den 24. Dezember I. J.** aus ihren Vorräten gezuckerte **KONDENSMILCH IN ORIGINALDOSEN** durch die Filialen der **Molkereien und Milchgroßhändler** sowie jene **Milchverschleißstellen**, welche durch den Anschlag „**Verkaufsstelle für gezuckerte Kondensmilch der Gemeinde**“ als solche kenntlich gemacht sind, an Verbraucher abgeben.

Für die Durchführung des Verkaufes werden folgende Bestimmungen getroffen:

Diese Kondensmilch darf **nur gegen Vorweisung der gelben oder blauen Mehlbezugskarte des Bezirkes**, in dem sich die Verkaufsstelle befindet, abgegeben werden. **Bezugsberechtigt** sind nur die Besitzer jener Mehlbezugskarten, welche laut dieser **mindestens 2 Personen verköstigen**; Besitzer von Mehlbezugskarten, welche laut Karte **2 bis 4 Personen** im Hause verköstigen, sind zum Bezuge **einer Dose**, solche, die **5 bis 8 Personen** verköstigen, zum Bezuge von **zwei** und Besitzer von Mehlbezugskarten mit mehr als 8 verköstigten Personen, zum Bezuge **je einer weiteren Dose für je vier weitere** Personen berechtigt; der Verkauf größerer Mengen ist nicht gestattet und darf die Abgabe solange der Vorrat reicht, nicht verweigert werden.

Der Verkauf ist vom Verkäufer auf der Mehlbezugskarte in der Weise ersichtlich zu machen, daß aus der Aufschrift der Karte „K. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ beginnend vom Buchstaben K so viele Buchstaben ausgeschnitten werden, als Dosen abgegeben wurden.

Sollte die Mehlbezugskarte zum Bezuge einer größeren Anzahl von Dosen berechtigen als Buchstaben in der Aufschrift enthalten sind, so hat der Verkäufer die ganze Aufschrift auszuschneiden und die Anzahl der abgegebenen Dosen auf der Rückseite des Ausschnittes anzumerken.

Der **Verkaufspreis** einer Dose ist mit **2 Kronen 30 Heller** festgesetzt und darf nicht überschritten werden.

Der Verkauf findet für Besitzer von Mehlbezugskarten mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens

**A bis H** am Donnerstag, den 21. Dezember 1916

**I „ P** „ Freitag „ 22. „ „

**Qu „ Z** „ Samstag „ 23. „ „

und am **Sonntag, den 24. Dezember 1916** für alle Besitzer von Mehlbezugskarten, welche an den vorangeführten Tagen nicht bereits befriedigt wurden, und zwar an allen diesen Tagen von 9 Uhr vormittags an bis zum üblichen Geschäftsschluß statt.

Die Abgabe anderer Kondensmilch ist den betreffenden Verschleißstellen an diesen Tagen nicht gestattet.

Die Inhaber und Leiter sämtlicher Abgabestellen haben die von den Mehlbezugskarten abgetrennten Abschnitte sorgfältig zu sammeln und am 27. Dezember I. J. mit einem Ausweise über die Zahl der bezogenen und abgegebenen Dosen an jene Stelle, von der sie die Kondensmilch bezogen haben, abzuliefern; von dieser Stelle sind die gesamten Abschnitte und Ausweise nebst den eigenen bis längstens 29. Dezember I. J. der Milchversorgungsstelle in Wien einzusenden.

Die Zahl der in jeder Verschleißstelle **bis zum 25. Dezember I. J.** unverkauft gebliebenen Dosen ist vom Inhaber oder Leiter der Verkaufsstelle überdies bis **längstens 27. Dezember 1916** der Milchversorgungsstelle in Wien bekanntzugeben.

**Von der Milchversorgungsstelle in Wien.**

Wien, am 18. Dezember 1916.

**Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politische Behörde I. Instanz.**

---

# **Rundmachung**

**betreffend den Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.**

---

Zufolge der mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Sept. 1916, Z. 49.565, bezw. mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1916, Z. W. 4008/4, erteilten Ermächtigung wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, § 8, Punkt 1 und Absatz 3, nachstehendes angeordnet:

Die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden ist verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird gemäß § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Diese Rundmachung tritt am Donnerstag, den 5. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

Wien, im Oktober 1916.